



Amtsgericht Königstein i. Ts.
Postfach 11 49, 61451 Königstein im Taunus
21 C 15/23 (215)

Aktenzeichen 21 C 15/23 (215)

Gemeinde Glashütten
vertr. d. d. Gemeindevorstand
Schloßborner Weg 2
61479 Glashütten

Telefon: +49 6174 2903 21
Telefax: +49 611 32761 8119
Bitte nur diese Faxnummer benutzen!

Gemeindeverwaltung Glashütten / HTK	
Eing.:	31. Jan. 2023
Abt. <u> I </u> /	Sab. _____

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 24.01.2023

Bitte beachten Sie zur Vermeidung **erheblicher Nachteile** das beigefügte Hinweisblatt „**Wichtige Hinweise für die Parteien**“
Das Hinweisblatt ist Bestandteil der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens.

Sehr geehrte Damen und Herren,

In dem Rechtsstreit

██████████ gegen Gemeinde Glashütten

wird das schriftliche Vorverfahren angeordnet.

An die beklagte Partei ergehen folgende Aufforderungen:

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen:

1. Ihre Verteidigungsabsicht dem Gericht schriftlich innerhalb einer **Notfrist** von 2 Wochen ab Zustellung der Klage mitzuteilen.

Hinweis:

Geht diese Mitteilung nicht innerhalb der Notfrist hier ein, kann auf Antrag der Gegenseite ohne mündliche Verhandlung ein auf dem Vortrag der Gegenseite beruhendes Versäumnisurteil gegen Sie erlassen werden. Sofern das Vorbringen **des Klägers** den Klageantrag in einer Nebenforderung nicht rechtfertigt, kann ohne mündliche Verhandlung zu Lasten des Klägers ein Urteil erlassen werden.

Erklären Sie, dass Sie den Klageanspruch ganz oder zum Teil anerkennen, so ist ohne mündliche Verhandlung ein entsprechendes Urteil gegen Sie zu erlassen.

61462 Königstein im Taunus, Gerichtstraße 2
Telefon +49 6174 2903-0 · Telefax +49 611 32761 8119

●●● DIGITALER
●●● SERVICE POINT
● DER HESSISCHEN JUSTIZ

0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

Sprechzeiten: Montag - Freitag, 9:00 - 12:00 Uhr
(Beratungshilfeanträge montags und mittwochs)

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/AG-Koenigstein>.
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt.

2. innerhalb einer **Frist von weiteren 2 Wochen** nach Ablauf der oben gesetzten Frist auf die Klage schriftlich zu **erwidern**.

Teilen Sie dem Gericht **alles** mit, was Sie gegen die Klage/den Anspruch einzuwenden haben (z. B. gegenteilige oder ergänzende Sachdarstellung, rechtliche Einwände - auch gegen die Zulässigkeit der Klage -, Beweisanträge).

Hinweis: Es ist wichtig, die Frist einzuhalten. Entscheidend ist der Eingang des Schriftsatzes bei Gericht.

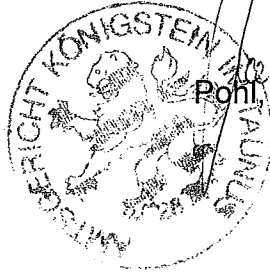
Halten Sie die Frist nicht ein, können Sie allein deswegen den Prozess verlieren.

Alle Erklärungen können auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgegeben werden. Falls dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist hier eingehen.

Eine beglaubigte Abschrift der Klage bzw. Klagebegründung ist beigelegt.

Ardogan
Richterin

Beglaubigt



Publ. Justizangestellte

Wichtige Hinweise für die Parteien

Bitte sorgfältig lesen!

Achtung: Sollten Sie eine Ihnen gesetzte Frist nicht einhalten, so kann das zur Folge haben, dass Sie den Prozess verlieren.

1. Ist die **beklagte Partei** aufgefordert, schriftlich auf die Klage zu erwidern, so hat sie in der Klageerwidern grundsätzlich ihre gesamten Verteidigungsmittel vorzubringen, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht. Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vorgebracht werden, darf das Gericht nur zulassen, wenn nach seiner Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird und nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.
Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, hat die beklagte Partei gleichfalls innerhalb der zur Klageerwidern gesetzten Frist geltend zu machen. Verspätete Rügen lässt das Gericht grundsätzlich nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.
 2. Die **Klageerwidern** sowie die Stellungnahme der **klagenden Partei** auf die Klageerwidern oder sonstige Erklärungen sind bei dem Gericht schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Die Erklärungen können auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll abgegeben werden; die den Parteien gesetzten Fristen sind in diesem Falle jedoch nur dann gewahrt, wenn das Protokoll innerhalb der Frist hier eingeht.
 3. Wenn das Gericht Sie aufgefordert hat, schriftlich auf die Klage zu erwidern, so muss diese Klageerwidern **spätestens am letzten Tag** der dafür gesetzten Frist beim Gericht eingehen. Sie muss alles enthalten, was Sie zu Ihrer Verteidigung vorbringen können. Wenn Sie diese Frist zur Klageerwidern versäumen, ist Ihnen im Allgemeinen jede weitere Verteidigung gegen die Klage abgeschnitten.
Sie laufen damit Gefahr, alleine wegen dieser Fristversäumnis den Prozess zu verlieren.
 4. Ist die **beklagte Partei** aufgefordert, schriftlich ihre **Verteidigungsabsicht** dem Gericht mitzuteilen, reichen hierzu der gegen den **Mahnbescheid** eingelegte Widerspruch oder andere im Mahnverfahren abgegebenen Erklärungen **nicht** aus.
 5. Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorseitig genannte Aktenzeichen an und fügen Sie für die Gegenseite die erforderliche Zahl von Abschriften bei. Sollte dies nicht der Fall sein, kann das Gericht **auf ihre Kosten** Kopien anfertigen.
 6. Die schriftliche Äußerung gegenüber dem Gericht macht Ihr Erscheinen im Termin nicht entbehrlich. Das Gleiche gilt auch dann, wenn Sie sich entschuldigt haben und von der Aufhebung des Termins noch nicht benachrichtigt worden sind.
 7. Wenn Sie im Termin nicht erscheinen und sich auch nicht durch einen Rechtsanwalt oder vertretungsberechtigten Bevollmächtigten gem. § 79 ZPO (*) mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, kann auf Antrag Ihres Prozessgegners die Klage abgewiesen werden, ein auf dem Vortrag der Gegenseite beruhendes Versäumnisurteil oder gegebenenfalls eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen. Eine Entscheidung nach Lage der Akten ist nur möglich, wenn in einem früheren Termin bereits mündlich verhandelt wurde. Soweit der Klageantrag nicht gerechtfertigt ist, wird die Klage abgewiesen.
Die Gegenseite kann beantragen, dass eine Entscheidung **ohne** mündliche Verhandlung ergeht.
Versäumnisurteile und Entscheidungen nach Lage der Akten sind vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung.
- Bei vorausgegangenem Mahnverfahren:
Wird der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid durch Versäumnisurteil verworfen, ist ein weiterer Einspruch nicht möglich.
8. Wenn der Streitwert **600,-- € nicht übersteigt**, kann bei Säumnis einer Partei statt eines **Versäumnisurteils** auch ein **Endurteil** ergehen, gegen das **kein** Einspruch mehr möglich ist.
 9. Das Gericht kann Ihr **persönliches Erscheinen ausdrücklich anordnen**. Dies ist dann der Fall, wenn in der Ladung die Formulierung „persönliches Erscheinen“ oder „persönliches Erscheinen wird angeordnet“ enthalten ist.
Wenn Sie trotz einer solchen Anordnung im Termin ausbleiben, kann das Gericht gegen Sie ein **Ordnungsgeld bis zu 1.000,-- €** festsetzen. Dies gilt nicht, wenn Sie zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt ist, oder wenn Sie Ihr Ausbleiben genügend entschuldigen.
Zur Vermeidung unnötiger Reisen und Kosten werden Sie gebeten, umgehend unter Angabe des Aktenzeichens Nachricht zu geben, falls Sie beabsichtigen, die Reise zum Termin von einem anderen als dem in Ihrer vorseitigen Anschrift angegebenen Ort anzutreten. Erhalten Sie auf Ihre Mitteilung keine Antwort, so müssen Sie zum angesetzten Termin erscheinen.
Sollte ein Güetermin durchgeführt werden und das persönliche Erscheinen angeordnet sein, so wird das Ruhen des Verfahrens angeordnet, wenn keine der Parteien erscheint.

10. Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen **auf Antrag** bei dem vorseitig bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten aus der Landeskasse gewährt werden. Die Mittellosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Gemeinde nachzuweisen, in der Sie Ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.
11. Der Verlierer des Prozesses hat die Gerichtskosten, sowie seine und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten des gegnerischen Rechtsanwaltes.
12. Die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.



(*) § 79 ZPO Parteiprozess:

- (1) ¹Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen. ²Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.
- (2) ¹Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. ²Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur:
 1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
 2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
 3. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
 4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht, bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung und des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, jeweils mit Ausnahme von Verfahrensverhandlungen, die ein streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.

³Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.
- (3) ¹Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. ²Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. ³Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.
- (4) ¹Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor einem Gericht auftreten, dem sie angehören. ²Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. ³Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.